

Verteidigerin stellte im Mordprozess Flut an Anträge

Vor dem Prozessfinale im Fall des jungen Mannes, der seine Ex-Freundin getötet hatte, übte die Anwältin des nun 22-Jährigen wieder harsche Kritik an Gutachtern und an der Richterin.

ANDREAS WIDMAYER

SALZBURG. Am Mittwoch, dem vierten Verhandlungstag im Prozess um die Horror-Bluttat von Saalfelden, standen weniger der Angeklagte oder die ergänzenden Befragungen des Gerichtsmediziners Sebastian Kunz und des Tatort-Profilers Thomas Müller im Zentrum des Geschehens. Vielmehr war es Liane Hirschbrich, die Wiener Verteidigerin des jungen Angeklagten. Der zur Tatzeit noch 20-jährige Mann hatte bekanntlich zum Auftakt des Mordverfahrens im August gestanden, seine 19-jährige Ex-Freundin mit 51 Messerstichen getötet und ihren Leichnam verstümmelt zu haben.

Anwältin Hirschbrich stellte nun erneut eine Reihe von Beweisansprüchen, die letztlich – wie auch ein halbes Dutzend von ihr bereits früher gestellter Anträge – durch die drei Berufsrichter des Jugendgeschworenensenats (Vorsitz: Bettina Maxones-Kurkowski) abgewiesen wurden. Unter anderem forderte die Verteidigerin erneut erfolglos die Enthebung des neuropsychiatrischen Gerichtsgutachters Ernst Griebnitz. Dieser attestiert dem inzwi-

schen 22-jährigen Angeklagten, er sei zur Tatzeit am 8. Oktober 2014 zurechnungsfähig gewesen: Der Angeklagte, so Griebnitz, sei „hochgradig gefährlich“ und habe eine „Persönlichkeitsstörung“ – eine Wahnerkrankung oder eine Geisteskrankheit, die die Zurechnungsfähigkeit ausschliesse, liege jedoch nicht vor.



„Der Angeklagte ist krank. Er war zur Tatzeit nicht schuldig.“

Liane Hirschbrich, Verteidigerin

Hirschbrich hingegen hält den jungen Pinzgauer, der im Prozess behauptet, „innere Stimmen“ hätten ihm die Tat befohlen, für nicht zurechnungsfähig. Entgegen der Forderung der Staatsanwaltschaft nach langer Haft und gleichzeitiger Einweisung des Angeklagten in eine Anstalt für höhergradig abnorme Rechtsbrecher, könne dieser, so Hirschbrich, als Schuldunfähiger allenfalls „nur“ unbefristet eingewiesen werden. Die Verteidigerin hatte ein Privatgutachten des Vorarlberger Neuropsychiaters

Reinhard Haller einholen lassen, der dann im Gegensatz zu Griebnitz zum Schluss kam, der damals 20-jährige habe zur Tatzeit schon an einer Geisteskrankheit, nämlich an einer „paranoid-halluzinatorischen Psychose“, gelitten. Das Privatgutachten wurde vom Schwurgericht jedoch mit dem Verweis auf die geltende Strafprozessordnung nicht zum Gerichtsakt genommen.

Hirschbrich bezeichnete im Beweisanspruch zur Enthebung von Gutachter Griebnitz dessen Befundaufnahme und Expertise als „mangelhaft und fehlerhaft“. Ihr letzter Beweisanspruch betraf die Ablehnung der erfahrenen, für ihre sachliche Prozessführung bekannten Vorsitzenden Richterin „wegen Befangenheit“. Die Vorsitzende, so Hirschbrich, habe „großzügig Beweise aufgenommen, die den Angeklagten belasten, aber die Aufnahme solcher, die ihn entlasten, erschwert oder abgelehnt“. Auch dieser Antrag wurde abgewiesen.

Der Prozess soll heute, Donnerstag, mit einem Urteil zu Ende gehen. Die Eltern des Mordopfers (vertreten von Opferanwalt Stefan Rieder) verfolgen das Verfahren im Gerichtssaal mit.